



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Beschluss Nr. 107 des UNHCR-Exekutivkomitees über gefährdete Kinder verabschiedet auf seiner 58. Sitzung (LVIII) (1. bis 5. Oktober 2007)

Das Exekutivkomitee,

unter Hinweis auf seine Beschlüsse Nr. 47 (XXXVIII), Nr. 59 (XL) und Nr. 84 (XLVIII) über Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge, Beschluss Nr. 105 (LVI) über gefährdete Frauen und Mädchen, Beschluss Nr. 106 (LVI) über Identifizierung, Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit und den Schutz von Staatenlosen, Beschluss Nr. 94 (LIII) über den zivilen und humanitären Charakter von Asyl, Beschluss Nr. 98 (LIV) über Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, Beschluss Nr. 100 (LV) über internationale Zusammenarbeit, Lastenteilung und geteilte Verantwortung in Massenfluchtsituationen sowie auf alle in anderen Beschlüssen enthaltenen und für den Schutz von Flüchtlingskindern maßgeblichen Bestimmungen, von denen viele für andere Kinder unter dem erweiterten Mandat von UNHCR von Bedeutung sind,

Kenntnis nehmend von internationalen Entwicklungen jüngerer Datums im Bereich des Kinderschutzes, darunter insbesondere die beiden Fakultativprotokolle zur Konvention von 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention), die Resolutionen 1612, 1674 und 1325 des Sicherheitsrats, die Verpflichtungen von Paris zum Schutz von Kindern vor unrechtmäßiger Einziehung oder unrechtmäßigem Einsatz in Streitkräften oder bewaffneten Gruppen sowie die Studie des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) und von Nichtregierungsorganisationen (NROs) in Bezug auf den Schutz von Kindern,

feststellend, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung sowie ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet sind als Erwachsene; *in der Erkenntnis*, dass Zwangsvertreibung, die Rückkehr in Situationen nach Konflikten, die Integration in neue Gesellschaften, lang andauernde Situationen von Vertreibung sowie Staatenlosigkeit die Gefährdung von Kindern allgemein verstärken können; *in Anbetracht* der besonders hohen Gefährdung von Flüchtlingskindern, im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsweise dem Risiko ausgesetzt zu werden, körperliche oder psychische Schäden, Ausbeutung oder den Tod zu erleiden; und *feststellend*, dass im allgemeinen Umfeld vorhandene Faktoren und individuelle Risikofaktoren, insbesondere in ihrer Kombination, Kinder in Situationen mit erhöhtem Risiko versetzen können,

in der Erkenntnis, dass zwar viele Schutzrisiken Mädchen und Jungen gleichermaßen treffen, dass diese aber auch mit geschlechtsspezifischen Herausforderungen in Bezug auf ihren Schutz konfrontiert sind; und *bekräftigend*, dass viele Risiken in jedem Umfeld vorhanden sein können, dass sich jedoch in

Flüchtlingslagern und im städtischen Bereich Schutzbedürfnisse anderer Art ergeben können,

feststellend, dass dieser Beschluss auf Kinder gemäß Artikel 1 der Kinderrechtskonvention Anwendung findet, die Asylsuchende, Flüchtlinge, Binnenvertriebene oder Rückkehrer sind, die von UNHCR Schutz und Hilfe erhalten, oder die staatenlos sind, wobei insbesondere auf die Lage von Kindern mit erhöhtem Risiko eingegangen wird,¹

daran erinnernd, dass die Hauptverantwortung für den Schutz der Kinder bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Mitarbeit, Tätigkeit und politische Entschlossenheit erforderlich sind, um UNHCR in die Lage zu versetzen, seinen mandatsgemäßen Aufgaben nachzukommen,

in Anbetracht der unterschiedlichen Mittel und Kapazitäten der Aufnahmeländer; und *in Bekräftigung* seines Appells an die internationale Gemeinschaft, in Zusammenarbeit mit UNHCR und anderen internationalen Organisationen die nötigen finanziellen und sonstigen Ressourcen, einschließlich jener zur Unterstützung der Aufnahmegemeinschaften, zu mobilisieren, um Schutz und materielle Hilfe sowie dauerhafte Lösungen auf Grundlage internationaler Solidarität, Zusammenarbeit, Lastenteilung und gemeinsam getragener Verantwortung aus dem Verständnis heraus sicherzustellen, dass ungenügender Schutz bzw. unzureichende, ungeeignete oder unsachgemäß verteilte Hilfe die Risiken für Kinder erhöhen kann,

(a) *verabschiedet* diesen Beschluss, der operative Anleitungen für die Staaten, UNHCR und andere einschlägig tätige Organisationen und Partner enthält, indem er unter anderem Komponenten aufzeigt, die in ein umfassendes Kinderschutzsystem aufgenommen werden können, mit dem Ziel, gefährdete Kinder besser zu schützen;

Grundlagen des Kinderschutzes

(b) *ist sich der Tatsache bewusst*, dass sich Strategien und Maßnahmen auf Grundlage dieser operativen Anleitungen unter anderem auf folgende Prinzipien und Ansätze stützen sollten:

- i. Kinder sollten unter den Ersten sein, die Schutz und Hilfe erhalten;
- ii. Die Staaten sollten im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen die Einrichtung und Umsetzung von Systemen zum Kinderschutz fördern, zu denen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Kinder ohne Diskriminierung Zugang haben;
- iii. Die den Staaten seitens UNHCR und anderer einschlägiger Organisationen und Partner bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geleistete Hilfe sollte das innerstaatliche Kinderschutzsystem in jenen Bereichen ergänzen und stärken, in denen Schwachstellen bestehen, und im Geiste der Partnerschaft erbracht werden, indem die jeweiligen Stärken der einzelnen Akteure genutzt werden, um die positiven Effekte auf den Kinderschutz zu verstärken;
- iv. Die Staaten, UNHCR und andere einschlägig tätige Organisationen und Partner sollten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichern, diese Meinung in allen das Kind berührenden

¹ Im Folgenden als „Kinder“ oder „ein Kind“ bezeichnet.

Angelegenheiten frei zu äußern, und die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigen, und für Mechanismen sorgen, die Kinder und Erwachsene gleichermaßen über die Rechte und Möglichkeiten der Kinder informieren;

- v. Der Grundsatz des Kindeswohls ist ein Gesichtspunkt, der bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist;
- vi. Die Bedeutung der Familie und familiärer Netzwerke der Unterstützung für den Schutz der Kinder sollte gebührend berücksichtigt werden;
- vii. Die nicht diskriminierende Inanspruchnahme der Rechte und das Recht jedes Kindes auf Leben sollten sichergestellt werden, wobei gleichzeitig in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes gewährleistet werden sollten, unterstützt durch ein liebevolles und schützendes familiäres Umfeld und Null-Toleranz gegenüber jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder;
- viii. Die aktive Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter ist eine Grundvoraussetzung für den Schutz von Mädchen und Jungen, vor allem wenn diese einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind;
- ix. Spezielles Augenmerk sollte auf die vorrangige Behandlung von Kindern bei der Bereitstellung finanzieller und anderer notwendiger Ressourcen gelegt werden;
- x. Ein die Rechte achtender Ansatz, der Kinder als aktive Träger von Rechten anerkennt und bei dem alle Maßnahmen im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem einschlägigen Völkerrecht, einschließlich, wo anwendbar, des internationalen Flüchtlingsrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, stehen, und die Anerkennung der Kinderrechtskonvention als ein wichtiger rechtlicher und normativer Rahmen für den Schutz von Kindern;
- xi. In Anerkennung der Tatsache, dass Haft das körperliche und geistige Wohl von Kindern beeinträchtigen und ihre Verletzlichkeit erhöhen kann, sollten die Staaten darauf verzichten, Kinder in Haft zu nehmen, und eine solche Maßnahme nur als äußerstes Mittel und für die kürzest angemessene Zeit einsetzen, wobei auf das Wohl des Kindes Bedacht zu nehmen ist;
- xii. Ein zweidimensionaler Ansatz bestehend aus: (1) der durchgängigen Berücksichtigung der Aspekte Alter, „Gender“ und Vielfalt in allen Programmen, Strategien und Operationen von UNHCR und (2) gezielten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Kinder, Mädchen und Jungen unterschiedlicher Herkunft, gleichberechtigt Schutz in Anspruch nehmen können; und
- xiii. Ein auf Zusammenarbeit gestützter Ansatz, bei dem alle einschlägig tätigen Akteure gemeinsam zusammenwirken, um: Risiken für Kinder zu ermitteln; Situations- und ausführliche Schwachstellenanalysen unter Mitwirkung aller

Beteiligten durchzuführen, um die im allgemeinen Umfeld sowie in den persönlichen Umständen von Kindern vorhandenen risikoe erhöhenden Faktoren zu erforschen, zu bewerten auf diese zu reagieren; und Daten unter gebührender Beachtung ihrer Vertraulichkeit zu dokumentieren und weiterzugeben;

Identifizierung gefährdeter Kinder

(c) *ruff* die Staaten, UNHCR und andere einschlägig tätige Organisationen und Partner dazu *auf*, geeignete Vorgehensweisen für die frühe und laufende Identifizierung von Kindern mit erhöhtem Risiko festzulegen. Die Risikofaktoren, die die Gefährdungslage von Kindern erhöhen, können einerseits im allgemeinen Schutzzumfeld vorhanden und andererseits durch die persönliche Situation eines Kindes bedingt sein, wobei die kumulativen Auswirkungen bei Zusammentreffen mehrerer Risikofaktoren zu berücksichtigen sind:

- i. Zu den Risikofaktoren im allgemeinen Umfeld zählen unter anderem: ein unsicheres Umfeld; mangelnder Zugang zu kindgerechten Asylverfahren; Situationen von Vertreibung, insbesondere wenn diese von langer Dauer sind; Staatenlosigkeit; das Fehlen bestandsfähiger Lösungen; Armut und das Fehlen von Chancen auf wirtschaftliche Eigenständigkeit der Familie; ungenügender Zugang zu und zu geringe Inanspruchnahme von Angeboten wie Bildung und medizinische Betreuung; Zerstörung familiärer und gemeinschaftlicher Netzwerke zur Unterstützung; Fortbestehen von für Kinder schädlichen traditionellen Praktiken; Diskriminierung, Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und fehlende Gleichberechtigung der Geschlechter; sowie fehlende Dokumentation über das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kindern durch Geburtenregistrierung und Ausstellung von Geburtsurkunden;
- ii. Zu den individuellen Risikofaktoren zählen unter anderem: unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder, insbesondere Kinder in Haushalten, in denen ein Kind die Rolle des Haushaltsvorstandes übernommen hat, sowie Kinder in Begleitung misshandelnder oder sie ausbeutender Erwachsener; staatenlose Kinder; Jugendliche, insbesondere minderjährige Mütter und ihre Kinder; Kinder, die Opfer von Menschenhandel und sexuellem Missbrauch sind, etwa von Pornografie, Pädophilie und Prostitution; Überlebende von Folter; Überlebende von Gewalt, insbesondere von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Formen von Missbrauch und Ausbeutung; Kinder, die verheiratet werden, ohne das im innerstaatlichen Recht dafür geltende Mindestalter erreicht zu haben, bzw. Kinder in Zwangsehen; Kinder, die mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen oder standen; Kinder in Haft; Kinder, die gesellschaftlich diskriminiert werden; Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung; Kinder, die mit HIV und AIDS leben oder infiziert sind, und andere schwer kranke Kinder; sowie Kinder, die keine Schule besuchen;

(d) *ist sich* der Schwierigkeit *bewusst*, die mit der Identifizierung von Kindern mit erhöhtem Risiko einhergehen, da diese oftmals weniger sichtbar als bei Erwachsenen und sie vielleicht nicht in der Lage sind oder es nicht wagen, Schutzverletzungen zu melden, insbesondere dann, wenn diese im privaten Bereich stattfinden bzw. mit gesellschaftlichen Stigmata oder Tabus verbunden sind; *anerkennt* die Notwendigkeit, Kindern den Zugang zu Erwachsenen zu ermöglichen, die über das nötige Fachwissen in alters- und geschlechtsgerechter Befragung und

über entsprechende Kommunikationsfähigkeiten verfügen, um zu gewährleisten, dass die Meinung der Kinder berücksichtigt wird und ihre Bedürfnisse und Schutzrisiken richtig erkannt werden und darauf angemessen eingegangen wird;

(e) *stellt fest*, dass die individuelle, sorgfältige und rasche Registrierung von Kindern die Identifizierung von Kindern mit erhöhtem Risiko durch die Staaten, UNHCR und andere einschlägig tätige Organisationen und Partner erleichtern kann;

(f) *stellt fest*, dass die systematische Erfassung und Auswertung von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten sowie von Daten über Kinder mit besonderen Bedürfnissen, wie etwa unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder, die Identifizierung von Kindern mit erhöhtem Risiko durch die Staaten, UNHCR und andere einschlägig tätige Organisationen und Partner erleichtern kann;

Prävention, Reaktion und Lösungen

(g) *empfiehlt*, dass die Staaten, UNHCR und andere einschlägig tätige Organisationen und Partner eng zusammenarbeiten, um zu verhindern, dass Kinder in eine erhöhte Gefährdungslage geraten, und je nach Situation die nachstehend beispielhaft aufgeführten allgemeinen Maßnahmen zur Prävention, Reaktion und Lösung ergreifen:

- i. Anwendung geeigneter Verfahren zur Feststellung, was dem Kindeswohl am besten dient, im Rahmen der jeweiligen Systeme der Staaten zum Kinderschutz, die eine angemessene Mitsprache des Kindes ohne Diskriminierung erleichtern: in denen die Meinung des Kindes seinem Alter und seiner Reife entsprechend berücksichtigt wird; in die Entscheidungsträger mit einschlägigem Sachwissen eingebunden sind; und in denen alle maßgeblichen Faktoren ausgewogen in Betracht gezogen werden, um zur besten Lösung zu gelangen;
- ii. In Bezug auf UNHCR: Feststellung, was dem Kindeswohl am besten dient, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägig tätigen Organisationen und Partnern unter Beachtung der Systeme der Staaten zum Kinderschutz;
- iii. Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte der Kinder in Frühwarnmechanismen, Bereitschafts- und Krisenplänen und Einplanung kinderspezifischer Risikoanalysen in organisationsübergreifende Untersuchungen über gefährdete Kinder und in Strategien und Pläne der Entwicklungszusammenarbeit;
- iv. Einrichtung vertraulicher, leicht zugänglicher sowie kinder- und „gender“-freundlicher Beschwerde- und Zuweisungsmechanismen, bei Bedarf in Abstimmung mit nationalen Behörden, in denen die Rollen für die Entgegennahme, Zuweisung und Bearbeitung von Beschwerden eines Kindes oder ein Kind betreffend unter Gewährleistung der Sicherheit des Kindes sowie für die Betreuung der einzelnen Fälle klar geregelt sind; Kinder sollten von der Verfügbarkeit von Beschwerde- und Abhilfemechanismen gebührend in Kenntnis gesetzt werden;
- v. Förderung der Nutzung von Mechanismen zur Überwachung des Schutzes von gefährdeten Kindern, vor allem jener in alternativen Betreuungseinrichtungen;

- vi. Gegebenenfalls Stärkung oder Förderung der Schaffung von Kinderschutzkomitees unter gleichberechtigter und angemessener Beteiligung von Mädchen und Jungen;
- vii. Erleichterung des Zugangs zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren der Staaten, die im Einklang mit deren internationalen Verpflichtungen stehen und die die strafrechtliche Verfolgung von Tätern ermöglichen, die Straftaten gegen Kinder begangen haben, und in denen Entscheidungen, ob ein Kind von seinen Eltern oder Betreuern, die es misshandeln oder vernachlässigen, getrennt werden soll, unter dem Blickwinkel des Kindeswohls getroffen werden;
- viii. Entwicklung kind- und geschlechtsspezifisch differenzierender innerstaatlicher Asylverfahren, wo dies möglich ist, und von UNHCR-Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft mit angepassten Verfahren samt entsprechenden Dokumentationsanforderungen, vorrangiger Bearbeitung der Asylanträge von unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern, qualifizierter kostenloser rechtlicher und sonstiger Vertretung von unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern und Erwägung einer alters- und „gender“-gerechten Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention durch Anerkennung kinderspezifischer Äußerungen und Formen von Verfolgung, einschließlich Anwerbung Minderjähriger, Kinderhandel und weiblicher Beschneidung;
- ix. Gewährleistung, dass Altersfeststellungen nur in Fällen vorgenommen werden, in denen das Alter eines Kindes in Zweifel steht, und sowohl das äußere Erscheinungsbild als auch die psychische Reife der Person berücksichtigen; dass sie wissenschaftlich, sicher, kind- und „gender“-gerecht und fair mit gebührender Achtung für die menschliche Würde durchgeführt werden; und dass die Person im Zweifelsfall als Kind angesehen wird;
- x. Ausarbeitung bzw. Umsetzung von Verhaltenskodizes, die unter anderem Null-Toleranz für die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern für sämtliche humanitäre Mitarbeiter einschließlich des Dienstleistungen erbringenden Personals, und für andere Amtspersonen wie etwa Grenzbeamte vorsehen, und Gewährleistung vertraulicher und zugänglicher Beschwerdesysteme, die kind- und „gender“-gerechte Untersuchungen und entsprechende Anschlussmaßnahmen vorsehen, um zur Anzeige von Missbrauch und Ausbeutung zu ermutigen, wenn Verstöße gegen Verhaltenskodizes vorkommen;
- xi. Vorrangige Befassung mit den Anliegen von Kindern in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, unter anderem durch verstärkte Bemühungen um dauerhafte Lösungen, die die Risiken für Kinder verringern;
- xii. Unterstützung der Bemühungen von Aufnahmeländern um Verbesserung des Bildungsangebots, der medizinischen Betreuung und anderer grundlegender Leistungen in Gebieten mit großer Flüchtlingsbevölkerung und Ausbau der nationalen Schutzkapazitäten, damit insbesondere den Bedürfnissen von Kindern entsprochen werden kann; und

- xiii. Mobilisierung finanzieller und anderer jeweils nötiger Ressourcen, unter anderem anhand von Maßnahmen zur gesicherten Bereitstellung von Schutz und materieller Unterstützung sowie von zeitnahen dauerhaften Lösungen auf der Grundlage der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit, der Lastenteilung und der gemeinsam getragenen Verantwortung;

(h) *empfiehlt ferner*, dass die Staaten, UNHCR und andere einschlägig tätige Organisationen und Partner unter anderem die nachstehend beispielhaft aufgeführten Maßnahmen zur Prävention, Reaktion und Lösung ergreifen, um sich mit konkreten, im allgemeinen Schutzzumfeld bzw. in persönlichen Umständen vorhandenen Risikofaktoren auseinanderzusetzen:

- i. Bereitstellung, wo immer möglich, von individueller Dokumentation für asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder, aus der deren Status hervorgeht;
- ii. Registrierung von Geburten und Ausstellung von Geburts- oder anderen geeigneten Urkunden für Kinder als Nachweis ihrer Identität;
- iii. Maßnahmen, die Kindern die Einheit der Familie gewährleisten, durch die Einführung von Verfahren, die unter gebührender Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates Trennung verhindern und, in Bezug auf unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder, die Suche nach Angehörigen und die Zusammenführung mit ihrer Familie erleichtern, wenn diese dem Wohl des betreffenden Kindes dient;
- iv. Förderung alternativer Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder und Erleichterung der Bestellung eines Vormunds oder Beraters, wenn ein unbegleitetes oder von seinen Eltern getrenntes Kind identifiziert wird;
- v. Größtmögliche Anstrengungen zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes, unter anderem durch die Wahl sicherer Standorte für Flüchtlingslager und Siedlungen möglichst in der Nähe von örtlichen Einrichtungen, wobei die Standortplanung kind- und „gender“-gerecht und von Schutzüberlegungen bestimmt sein sollte;
- vi. Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der unrechtmäßigen Einziehung und des unrechtmäßigen Einsatzes von Kindern in Streitkräften oder bewaffneten Gruppen und Bemühungen um die bedingungslose Entlassung aller unrechtmäßig eingezogenen oder unrechtmäßig eingesetzten Kinder aus Streitkräften oder bewaffneten Gruppen sowie um ihren Schutz und ihre Wiedereingliederung;
- vii. Wirksame und geeignete Maßnahmen, auch in den Bereichen Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, zur Verhütung und Beseitigung von für Kinder schädlichen traditionellen Praktiken mit besonderem Augenmerk auf der dem Kind zugefügten körperlichen und geistigen Schädigung und der unterschiedlichen Auswirkungen auf Mädchen und Jungen;
- viii. Ermutigung zur Einbeziehung aller Kinder in Bildungsprogramme und Förderung der kindlichen Fähigkeiten, indem unter anderem Mädchen und Jungen in allen Phasen im gesamten Verlauf der Vertreibung und in

Situationen von Staatenlosigkeit gleichberechtigt Zugang zu Bildung von hoher Qualität erhalten; Förderung eines sicheren Lern- und Schulumfeldes, in dem Gewalt keinen Platz hat und eine Kultur des Friedens und des Dialogs gefördert wird; Einrichtung kinderfreundlicher Räume in Flüchtlingslagern und im städtischen Bereich; und, wo immer möglich und angebracht, Förderung des Zugangs zu Bildung über die Grundschule hinaus, von Lebenskompetenz und beruflicher Bildung für Jugendliche und Unterstützung von Freizeitaktivitäten, Sport, Spiel und kulturellen Aktivitäten;

- ix. Größtmögliche Anstrengungen zur Gewährleistung integrierter Ernährungs- und Gesundheitsmaßnahmen und Zugang zu angemessener Ernährung durch Maßnahmen gegen die tieferen Ursachen von Lebensmittelunsicherheit und Unterernährung, unter anderem durch eine Stärkung der Fähigkeiten der Familien zur Eigenständigkeit, alters- und „gender“-bedachter Lebensmittelverteilungssysteme, gezielte Ernährungsprogramme für schwangere Frauen und für Kinder in ihren kritischen ersten Entwicklungsjahren sowie durch Behandlung unterernährter Kinder;
- x. Größtmögliche Anstrengungen zur Gewährleistung des Zugangs zu kinderfreundlichen Gesundheitsdiensten, die für Kinder, die Opfer von Gewalt waren, und auch für Kinder mit Behinderungen entsprechende medizinische und psychosoziale Betreuung vorsehen, Maßnahmen zur Eröffnung des Zugangs zu HIV- und AIDS-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung, einschließlich antiretroviraler Behandlung und Prävention der Übertragung von Müttern auf ihre Kinder; und, für Jugendliche, Zugang zu altersentsprechender reproduktionsmedizinischer Betreuung sowie zu Gesundheits- und HIV-Information und -Erziehung;
- xi. Einführung von und Zugang zu geeigneten Programmen zur psychologischen Unterstützung und Schulung, die erforderlich sind, um Kinder besser auf ihre soziale Wiedereingliederung vorzubereiten;
- xii. Besonderes Augenmerk darauf, dass Kinder mit Behinderungen Zugang zu besonderer Unterstützung und zu bedarfsgerechten Gesundheits- und Sozialdiensten haben, unter anderem im Hinblick auf ihre psychosoziale Gesundheit und soziale Wiedereingliederung;
- xiii. Entwicklung der Kapazitäten und Kompetenz für Fragen des Kinderschutzes durch Schulung von Staatsbediensteten und der Mitarbeiter von UNHCR sowie der Durchführungs- und Partnerorganisationen, um das Wissen über die Rechte der Kinder, die Grundzüge des Kinderschutzes und „Gender“-Analysen zu verbessern;
- xiv. Erleichterung der Verbreitung von Informationen in kindgerechter Form über die Verhältnisse an Rückkehrorten, um Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern, insbesondere unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern und anderen Kindern mit erhöhtem Risiko, die Möglichkeit der Mitsprache in der Rückkehrentscheidung zu geben; Förderung der Achtung für den Schutz der Erbrechte von Kindern; und, wo möglich und angezeigt, kind- und „gender“-gerechte/-angepasste Unterstützung bei der Wiedereingliederung und Teilnahme an den Rückkehrgemeinschaften, wobei gezielt auf die

besonderen Bedürfnisse des zurückkehrenden Kindes eingegangen werden sollte;

- xv. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen: Gewährleistung mittels geeigneter Maßnahmen, dass unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Kinder nicht zurückgeschickt werden, bevor entsprechende Aufnahme- und Betreuungsmöglichkeiten gefunden wurden;
- xvi. Erleichterung der Integration von binnenvertriebenen Kindern an den Ansiedlungsorten durch gezielte Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Integration als voll eingebundene Mitglieder der Gemeinschaft, unter anderem durch Maßnahmen gegen die Diskriminierung binnenvertriebener Kinder;
- xvii. Im Zusammenhang mit Neuansiedlung bzw. Integration vor Ort: Erleichterung der Integration von Flüchtlingskindern durch gezielte Unterstützung in Schulen, vor allem für Jugendliche, und durch das Angebot von Sprachkursen und einer Einführung in die Kultur und die sozialen Strukturen des Aufnahmelandes für Flüchtlingskinder; Unterstützung für Flüchtlingskinder mit erhöhtem Risiko, die auf deren besondere Bedürfnisse abgestellt ist; und in Fällen der Integration: möglichst weitgehende Erleichterung der Einbürgerung von Flüchtlingskindern in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften;
- xviii. Verstärkte Nutzung der Neuansiedlung als Instrument des Schutzes und dauerhafte Lösung für gefährdete Kinder; wo angebracht, flexible Auffassung von „Familieneinheit“, etwa auch durch gemeinsame Bearbeitung der Anträge von an verschiedenen Orten lebenden Familienmitgliedern, und des Begriffs Familienangehöriger in dem Bewusstsein, dass der Schutz von Kindern in einem familiären Umfeld mit beiden Elternteilen vorzuziehen ist; und Anerkennung der Rolle von UNHCR bei der Feststellung, was dem Wohl des Kindes am besten dient, die die Grundlage von Neuansiedlungsentscheidungen bilden sollte, auch in Situationen, in denen nur ein Elternteil neu angesiedelt wird und der Streit um das Sorgerecht ungelöst bleibt, weil keine zuständige Behörde vorhanden oder erreichbar ist oder weil keine amtlichen Dokumente aus dem Herkunftsland beschafft werden können, da dies die Sicherheit des Flüchtlings oder seiner Verwandten gefährden könnte; und
- xix. Wahrung des Rechts jedes Kindes auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit und Gewährleistung der Durchsetzung dieses Rechts im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und den Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten in diesem Bereich, insbesondere in Fällen, in denen das Kind sonst staatenlos wäre; und gegebenenfalls aktive Verbreitung von Informationen über den Zugang zu Einbürgerungsverfahren.